

Beschluss der UAG PSK 3b/2020:

Verfahren zur Umsetzung der Refinanzierung des Umlagebetrages nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz für teilstationäre Pflegeeinrichtungen

Begründung

Zum 01.01.2020 sind die rechtlichen Rahmenbedingungen auf der Grundlage des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom Gesetzgeber geschaffen worden. Für die Umsetzung ist ein Verfahren zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 PflBG festzulegen.

Der Beginn der Einzahlungen in den Fonds ist an den Ausbildungsbeginn im Land gekoppelt. Für Thüringen wurde als landeseinheitlicher Termin für den frühesten Beginn der Ausbildung nach dem PflBG der 01.09.2020 festgelegt. Somit ist für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 das Verfahren festzulegen.

Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1 SGB XI bzw. § 85 SGB XI) berücksichtigungsfähig und werden über einen entsprechenden Vergütungszuschlag umgelegt.

Der Ausbildungszuschlag für den Freistaat Thüringen ermittelt sich in vier Schritten auf der Grundlage der Bescheide des thüringischen Ausbildungsfonds Pflegeberufe nach § 26 PflBG für den Finanzierungszeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2020 sowie der Statusdaten der AOK PLUS mit Stand 27.05.2020 wie folgt:

1. Ermittlung der Gesamtkosten je Vollzeitkraft (VK) über alle Pflegeeinrichtung in Thüringen (=2.799,84 €), in dem der hochgerechnete auf 12 Monate bezogene Finanzierungsanteil der Ausbildungskosten für den stationären Sektor nach SGB XI (= 5.323.912,47 € /4*12) durch die Gesamtanzahl der Pflegefachkräfte teil- und vollstationär in Thüringen (= 5.704,52 VK) geteilt wird.
2. Danach wird der durchschnittliche Personalschlüssel (nur für Fachkräfte) für Thüringen gebildet (= 9,31), indem die Gesamtanzahl der teilstationären Pflegeplätze in Thüringen (= 3.900 Plätze) durch die Gesamtanzahl der Pflegefachkräfte im teilstationären Bereich in Thüringen (= 418,77 VK) geteilt wird.
3. Im Resultat ergeben sich Gesamtkosten je Pflegeplatz in Thüringen in Höhe von 300,64 €, die ermittelt werden durch Division der Gesamtkosten je Vollzeitkraft (VK) über alle Pflegeeinrichtungen in Thüringen (2.799,84 €) mit dem durchschnittlichen Personalschlüssel (= 9,31).
4. Der neue Ausbildungszuschlag (= 1,22 €) errechnet sich im Anschluss, indem die Gesamtkosten je Pflegeplatz in Thüringen (= 300,64 €) durch die Belegtage im Jahr (= 261,05 Tage) und durch den momentanen landesweit einheitlichen Auslastungsfaktor in Höhe von 95 % in Thüringen geteilt werden.

Folglich wird für die Berechnung des Ausbildungszuschlages zur Finanzierung des Umlagebetrages nach § 26 PflBG für den teilstationären Bereich ein einheitlicher Ausbildungszuschlag in Höhe von

1,22 Euro / Belegungstag

für den **Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.12.2020** festgelegt.

Alle teilstationären Pflegeeinrichtungen können somit ab dem 1.9.2020 zusätzlich zu den bisherigen Entgelten die neue Ausbildungsumlage in Höhe von 1,22 € abrechnen. Dies dient ausschließlich der Refinanzierung der Umlagebescheide der GFAW. **Eine gesonderte Vereinbarung wird nicht geschlossen.** Die Refinanzierung des einrichtungsindividuellen Umlagebetrages ergibt sich durch Multiplikation der Belegungstage im Monat je Pflegebedürftigen mit dem einheitlichen Ausbildungszuschlag und wird den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Ausbildungsumlage muss dabei separat auf der monatlichen Abrechnung ausgewiesen werden. Die Pflegeeinrichtungen zeigen die Entgelterhöhung den Pflegebedürftigen fristgerecht an.

Dieses Verfahren gilt nur für diesen vorgenannten Zeitraum und wird im weiteren Verfahren neu bewertet.

Beschluss:

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission stimmen dem Vorschlag 3b/2020 zu.

Die Information an die Leistungserbringer erfolgt über deren Verbände. Verbandsungebundene Pflegeeinrichtungen erhalten die Informationen über die Pflegekassen.